

Vertrag über die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Zwischen den Vertragsparteien

Herrn **Rainer Krietenbrink**
wohnhaft Mühlensenner Strasse 90, 33129 Delbrück
im Weiteren der Gesellschafter zu 1

und

Herrn **Josef Krietenbrink**
wohnhaft Aldegrevener Straße 35, 33102 Paderborn
im Weiteren der Gesellschafter zu 2

wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) errichtet.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet **RJK-Aufzucht GbR**.
2. Sitz der Gesellschaft ist wohnhaft Mühlensenner Strasse 90, 33129 Delbrück.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Bewirtschaftung von Geflügelställen zur Lohnaufzucht.

§ 3

Beginn, Geschäftsjahr, Kündigung

Die Gesellschaft beginnt am 01.08.2018 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft kann von einem Gesellschafter erstmals zum 31.12.2022 unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Gesellschafter/Beteiligungsverhältnisse

An der Gesellschaft sind beteiligt:

1. Herr Rainer Krietenbrink mit 49 %
2. Herr Josef Krietenbrink mit 51 %

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

...

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter alleine berechtigt und verpflichtet.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt, mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft vorzunehmen.

Für Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Dazu zählen:

- Aufnahme eines Gesellschafters
- Produktionsumstellungen
- Investitionen, die den Gesamtwert von jeweils 50.000,- EUR übersteigen
- Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen
- Kreditaufnahme und Wechselbegebungen
- Personaleinstellungen und -entlassungen
- Ankauf von Wertpapieren und Abschluss mehrjähriger Absatz- und Bezugsverträge

Die Gesellschafter sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 6 **Jahresabschluss**

1. Die Gesellschaft stellt nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf, in der auch die Verteilung des Gewinns bzw. Verlustes und die Entwicklung der Kapitalkonten vorzunehmen ist. Im Laufe des Geschäftsjahres wird eine ordnungsgemäße Buchführung geführt.
2. Die Buchführung und Bilanzierung hat nach steuerlichen Grundsätzen zu erfolgen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sind zu beachten. Sonderabschreibungen und eine von der linearen Methode abweichende Abschreibungsmethode können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Gesellschafter in Anspruch genommen werden.
3. Ändern sich die Wertansätze in der Bilanz aufgrund einer Betriebsprüfung, so ist für die Gewinnverteilung der berichtigte Abschluss maßgebend.
4. Für die Gesellschafter werden feste und bewegliche Kapitalkonten in der Buchführung eingerichtet. Die beweglichen Kapitalkonten ändern sich durch Entnahmen, Einlagen, Gewinne und Verluste.

§ 7 **Gewinn- und Verlustverteilung**

Vom Gewinn / Verlust erhält	
der Gesellschafter zu 1.	49%
der Gesellschafter zu 2.	51%

§ 8 **Entnahmen**

Die Höhe der Barentnahmen auf den Gewinnanteil soll im Einklang mit der Liquiditätslage und der Existenzfähigkeit der Gesellschaft stehen.

§ 9

Informations- und Kontrollrecht

Jeder Gesellschafter hat jederzeit ein volles Informations- und Kontrollrecht über den Stand der Gesellschaft. Die Gesellschafter sind sich gegenseitig zur Auskunftserteilung die Gesellschaft betreffend verpflichtet (z. B. Gewährung des Einblicks in Geschäftsunterlagen, Buchführung, Bilanzen usw.).

§ 10

Auflösung, Erbfall

Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, wegen eines Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahrens, der Pfändung seines Gesellschaftsanteils aus der Gesellschaft aus, kann die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern oder als Einzelunternehmen fortgeführt werden.

Bei Tod eines Gesellschafters oder Übertragung eines Gesellschaftsanteiles im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wird die Gesellschaft mit seinen gesetzlichen oder durch letztwillig Verfügung eingesetzten Erben fortgesetzt, es sei denn, der/die verbleibende(n) Gesellschafter widersprechen, innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erbfall, dem Eintritt des Erben. In diesem Fall wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Mehrere Erwerber von Todes wegen können ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Stimmrecht, nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Solange ein solcher Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Ansprüche.

§ 11

Auseinandersetzung

1. Scheidet ein Gesellschafter wegen Kündigung oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen aus der Gesellschaft aus, so findet § 738 BGB Anwendung mit der Maßgabe, dass der ausscheidende Gesellschafter auf den Stichtag seines Ausscheidens eine Abfindung erhält.

Die Abfindung ist auf der Grundlage einer Abfindungsbilanz zu ermitteln, die auf den Stichtag seines Ausscheidens aufzustellen ist. In dieser Bilanz sind alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihrem Verkehrswert aufzunehmen. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

Einigen sich die Gesellschafter nicht auf den Verkehrswert, dann wird der Verkehrswert durch einen öffentlich bestellten und vereidigten landw. Sachverständigen ermittelt, den der Direktor der Kreisstelle der zuständigen Landwirtschaftskammer oder einer Nachfolgeinstitution benennen soll. Dessen Bewertung ist für die Gesellschafter verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen werden von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile getragen.

Das Abfindungsguthaben ist fällig 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Auseinandersetzung bzw. des Ausscheidens zur Hälfte und zur weiteren Hälfte nach 18 Monaten nach dem Zeitpunkt der Auseinandersetzung bzw. des Ausscheidens und wird ab dem Zeitpunkt der

Auseinandersetzung bzw. des Ausscheidens mit 1,0 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

3. Scheidet ein Gesellschafter aus, weil über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, sein Gesellschaftsanteil gepfändet wird, ist für die Ermittlung des Abfindungsguthabens der steuerliche Buchwert des Kapitalkontos zugrunde zu legen.

§ 12
Ergänzende Bestimmungen

Vertragsänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 13
Kosten des Vertrages

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Vorschrift ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

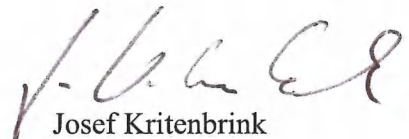
Das Gleiche soll gelten, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Delbrück, den ____ 01.11.2018 _____

Die Gesellschafter



Rainer Krietenbrink



Josef Krietenbrink